

Lastschriftverfahren zu Lasten von Girokonten des Bundes (passives Basislastschriftverfahren)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

EVSF: H-08 13-3

Lastschriftverfahren zu Lasten von Girokonten des Bundes (passives Basislastschriftverfahren); Neufassung der Regelungen aufgrund der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA-Single Euro Payments Area)

Bezug Rundschriften vom
 9. April 2010 - II A 6 - H 2106/08/10004 (2010/0246366) -
 10. Februar 2012 - II A 6 - H 2101/11/10001 (2011/0741310) -

GZ **II A 6 - H 2106/08/10004**
Dok **2012/0499354**

- RdSchr. d. BMF v. 11. Juni 2012 -

Aufgrund der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes ist das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren zu Lasten von Girokonten des Bundes auf das neue SEPA-Basislastschriftverfahren umzustellen. Wie bisher dürfen Auszahlungen im Lastschriftverfahren nur über die Girokonten der Bundeskassen bei der Deutschen Bundesbank abgewickelt werden. Die Bundeskassen werden ab dem

1. Juli 2013

für Auszahlungen im Lastschriftverfahren grundsätzlich nur noch das SEPA-Basislastschriftverfahren zulassen. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen dürfen die Bundeskassen in Einzelfällen auch nach dem 1. Juli 2013 das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren zulassen, sofern die Leistung des Zahlungsempfängers ausschließlich im Lastschriftverfahren beglichen werden und der Zahlungsempfänger zu diesem Zeitpunkt noch nicht das SEPA-Basislastschriftverfahren anwenden kann. Die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ist vor der Übersendung der Lastschrifteinzugsermächtigung an die Bundeskasse einzuholen.

Ich bitte, die Zahlungsempfänger über die neuen Regelungen zum Lastschriftverfahren zu Lasten von Girokonten des Bundes zu unterrichten. Die Bundeskassen können ab sofort das SEPA-Basislastschriftverfahren zulassen. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist für das Lastschriftverfahren zu Lasten von Girokonten des Bundes nicht zugelassen.

Mein Rundschreiben vom 9. April 2010 hebe ich auf. Die nachfolgenden Regelungen sind bis zur Einstellung des bisherigen Einzugsermächtigungsverfahrens auf die Zulassung von Lastschrifteinzugsermächtigungen analog anzuwenden.

Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und im Internet unter

**[www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/Verwaltungsvorschriften zur Bewirtschaftung der
Haushaltsmittel/Zahlungsverkehr des Bundes](http://www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung_der_Haushaltsmittel/Verwaltungsvorschriften_zur_Bewirtschaftung_der_Haushaltsmittel/Zahlungsverkehr_des_Bundes)**

eingestellt.

I. Basislastschrift-Mandat

Der Bewirtschafter hat der Bundeskasse mindestens 14 Tage vor dem ersten vorgesehenen Lastschrifteinzug ein vom Zahlungsempfänger ausgefülltes Basislastschrift-Mandat vorzulegen. Das Basislastschrift-Mandat muss